

Benutzungsordnung für die Grillplätze der Kolpingstadt Kerpen

1. Anmeldung

Die Benutzung der Grillhütten ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wird vom Hüttenwart der Grillhütte erteilt. Er übt in Stellvertretung für den Bürgermeister das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist er berechtigt die Veranstaltung aufzulösen.

2. Haftung

Die Benutzung der Grillplätze und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden Dritter, die durch den Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen, haftet der Benutzer. Eine Haftung der Stadt wird ausgeschlossen.

Für die Einhaltung der Grillordnung ist der Mieter verantwortlich. Beschädigungen sind unverzüglich bei der **Stadtverwaltung (Tel.: 02237/58-279)** bzw. beim jeweiligen **Hüttenwart** anzuzeigen.

3. Grillen ohne Einweggeschirr

Schonen Sie bei Ihrem Grillfest die Umwelt, indem Sie kein Einweggeschirr verwenden. Bei der Bewirtung mit Einweggeschirr fällt ein Berg Müll an, da die Papp- bzw. Plastikteile häufig nach einmaliger Benutzung zu Abfall werden. Bitte helfen Sie mit, Müll zu vermeiden!

4. Offenes Feuer, Glut

Die Feuerstellen dürfen nur mit Holzkohle bzw. Grillbrikett beschickt werden. Beim Verlassen des Grillplatzes muss das Feuer niedergebrannt sein. Die Glut darf nicht verstreut werden. Das Abbrennen von Feuer außerhalb der Grillstellen ist strengstens untersagt. Weiterhin ist das Abbrennen von Holzscheiten etc. (offenes Feuer) unzulässig. Auf dem Grillplatz darf kein leicht entzündbares oder explosives Material, wie z.B. Benzin, gelagert oder verwendet werden.

05. Sauberkeit

Die gesamte Grillanlage (Rost, Tische, Bänke, der Platz und die Zufahrtswege) ist nach der Veranstaltung sofort zu reinigen. Bei Abendveranstaltungen hat die Reinigung bis 09.30 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen.

Sämtlicher Abfall ist selbst zu entsorgen!

6. Lärm – elektrische Anlagen

Die Benutzer der Grillplätze haben sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt auch für den Betrieb von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten, z. B. elektrische Tonband – und Lautsprecheranlagen. Zum Schutz der Nachtruhe sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, die diese stören.

Zuwiderhandlungen und mutwillige Zerstörungen werden zur Anzeige gebracht.

Kolpingstadt Kerpen

Der Bürgermeister